

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einheit“.

Herausgeber: Johann Stanning, verantwortlicher Redakteur: Fritz Paepflow, Beide in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Postgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40.

Anzeigen die dreispaltige Feiltselle oder deren Raum 80 A. — Postkatalog Nr. 3116.

Redaktion und Expedition: Hamburg, St. Georg, Neue Brennerstraße 16, erste Etage.

Inhalt: Sklaven. — „Unerschütterliche Vorbereitungen.“ — Grundstein. Aus Italien. — Baugewerbliches. — Lohnbewegungen und Streiks. Streikprognose. — Aus unserer Bewegung. — Literarisches. — Briefkasten.

Ausgesperrt

sind die Verbandskollegen in Pyritz i. B. und in Lübeck bei den Innungsmeistern.

Im Streik

befinden sich die Kollegen in Flensburg, Magdeburg, Breslau, Zlmenau, Greiz, Görlitz, Neumünster, Zeterow, Potsdam, Alt-Damm und Halle a. d. S.

Sperren sind verhängt

über die Bauten der Unternehmer Homann in Burgdorf, Mahmann & Habermann in Breetz, Kaune in Hamburg, Baugesellschaft Heimstätten in Zehlendorf.

Außerdem ist Bezug fern zu halten von Großhain, Zangermünde und Frankfurt a. d. D. Von Stuttgart und Gannstatt ist der Bezug fern zu halten für Gipser. In Stuttgart sind die Geschäfte von H. Heßel (Hofgipsermeister) und Schallmüller gesperrt.

Konferenz

Maurer im Agitationsbezirk Nürnberg,

umfassend die Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben, sowie den an und links von der Eisenbahnverbindung Koburg-Hildburghausen-Weinungen liegenden Theil der Thüringischen Staaten und der Provinz Sachsen,

am Samstag, den 13. und Sonntag, den 14. August, im Gasthause „Zum Döhlen“, Juliuspromenade, in Würzburg.

Die Verhandlungen beginnen am Samstag, den 13. August, Abends 8 Uhr. Die Tagesordnung lautet:

1. Bericht der Agitationskommission.
2. Situationen der Delegirten.
3. Streiks und die Lehren derselben.
4. Agitation.
5. Der nächstjährige Bauhandwerker-Kongress.
6. Anträge.

Zum Empfang der Delegirten sind am Samstag, den 13., und Sonntag, den 14. August, früh, Kollegen auf dem Bahnhofs anwesend, die an weißen Schleifen kenntlich sind.

Die Agitationskommission.

S. A.: S. Merkel, Nürnberg, Dandestr. 11, 4. Et.

Sklaven.

Von jeher haben die sogenannten „Staatsverhaltenden“ Politiker ihren „geistigen“ Kampf gegen die Sozialdemokratie und die selbständige Arbeiterorganisation mit den verächtlichen Waffen der Lüge und Verleumdung geführt. Unausgesetzt beschuldigen sie, der Wahrheit zuwider, die gewerkschaftlichen Organisationen des „Terrorismus“, gelbt gegen sogenannte „brave“ Arbeiter, die sich der Organisation oder einem Streik freiwillig nicht an-

schließen wollen. Auf die Massen der indifferenten, in der politischen Erkenntnis noch rückständigen Arbeiter suchen sie mit der althergebrachten Lüge einzuwirken, die Sozialdemokratie wolle „das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen aufheben“, die Arbeiter zu „Staatsklaven“ machen und den Staat zu einer „Zwangsarbeitsanstalt“ umgestalten. Unsere Leser werden sich erinnern, daß diese Lüge im Wahlkampfe vor einigen Wochen den „Staatsverhaltenden“ zur Bekämpfung der „Umsturzpartei“ hat dienen müssen. In der Presse, im Publikum und in Versammlungen der bürgerlichen Parteien ist der sogenannte „sozialdemokratische Zukunftsstaat“, der dem Spiel der Phantasie „staatsverhaltender“ Narren seine Entstehung verdankt, als das „große Lusthaus“ gejubelt worden, wo der Arbeiter „nur nach Vorschrift denken und handeln darf“, wo alle „menschliche und bürgerliche Freiheit rücksichtslos der Diktatur geopfert wird“.

Der Ausfall der Wahlen hat gezeigt, daß die Zahl der indifferenten und unwissenden Arbeiter, die durch solch plumpe Schwindelei sich betören lassen, gemeinsame Sache mit den Feinden ihres Rechtes und ihrer Interessen zu machen, immer geringer wird. Gerade dieser Schwindelei legt es ja jedem Arbeiter, der noch Verstand und Urtheilsvermögen besitzt, nahe, sich die entwürdigende Stellung, welche der sogenannte „freie“ Proletarier heute unter der Herrschaft des Kapitalismus und der ihm verbündeten reaktionären Gewalten in Staat und Gesellschaft einnimmt, einmal etwas näher zu betrachten. Jeder Arbeiter hat an sich selbst schon mehr oder weniger erfahren, daß die von der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung theoretisch anerkannte Freiheit und Gleichberechtigung der Arbeiter in Wirklichkeit, in der Praxis des politischen und wirtschaftlichen Lebens doch nur eine hohle Lüge ist. Das Unternehmertum und die reaktionären Gewalten nehmen für sich das „Recht der Autorität“ in Anspruch, d. h. das „Recht“, die wirtschaftlichen abhängigen Arbeiter und Beamten ihrer Willkür zu unterwerfen und denselben die Ausübung höchst wichtiger staatsbürgerlicher und menschlicher Rechte unmöglich zu machen. Wie bei früheren Wahlen, so haben auch bei der letzten wieder Unternehmer, Träger der beherrschenden Autorität“ und sonstige „Ordnungstücker“ es an brutaler Vergewaltigung der Wahlfreiheit nicht fehlen lassen, um die Stimmen abhängiger Wähler zu erpressen. Die Wahlprüfungscommission des Reichstages wird sich, wie so oft schon, wieder mit diesem echt ordnungspolitischen Unfuge zu beschäftigen haben und eifrige Wahlen, die auf Grund desselben zu Stande gebracht worden sind, für ungültig erklären müssen. Aber das ist unsere „Ordnungspolitik“ ja bekanntlich nicht an. Was der gesunde Rechtsinn als ein Verbrechen erachtet muß, das bezeichnen sie als „lobenswerthe“ und „ganz selbstverständliche“ That. Offen haben die Stumm und Konjoren im Reichstage mehr als einmal erklärt, es sei das „moralische Recht“ des Unternehmers, „seine“ Arbeiter „moralisch zu zwingen“, so zu stimmen, wie es ihm beliebt. Dasselbe, daß auch die Behörden von der Ansicht ausgehen, der Beamte dürfe nur die Regierungspolitik, niemals aber eine der Regierung und den herrschenden Interessen opponierende Partei unterstützen, giebt es Beweise genug.

Erst in jüngster Zeit ist ja wieder ein solcher Beweis erbracht worden durch den bekannten Erlass des Herrn v. Bobbelski, der die Postbeamten warnt vor der Theilnahme an sozialdemokratischen Bestrebungen. Die Beamten sollen, „in Rücksicht auf

ihren Dienst“ und in Rücksicht auf die „Disziplin“, insbesondere bei öffentlichen Wahlen immer höchst regierungsfreundlich stimmen; sie sollen sich nicht betommen lassen, Gebrauch zu machen von ihrem Vereinigungs- und Koalitionsrecht. Die Freiheit der politischen Ueberzeugung und das Recht, sie zu betheiligen — das Recht, für gemeinsame Interessen in Versammlungen und Vereinen gemeinsam einzustehen —, werden den Beamten ohne Weiteres abgesprochen. Denjenigen Beamten, die in Versammlungen, Anwesenheit äußern oder anregen“ wird mit Dienstentlassung gedroht. Ja, die offiziellen „Berliner Politischen Nachrichten“ gehen noch weiter als der Bobbelski'sche Erlass: sie fordern geradezu die Unterdrückung der Beamtenvereine und der Fachpresse der Beamten, damit nicht die „Grundlage des Staatsdienstes“, die Beamendisziplin, gelockert und zerstört werde.

Da darf man wohl fragen: Beamter oder Sklave? Beamte, denen in solcher Weise die Ausübung menschlicher und staatsbürgerlicher Rechte unmöglich gemacht wird, sind sichtlich in Wahrheit nur noch Staatsklaven. Sie werden zwar für ihre Leistungen bezahlt aus den Mitteln, die das ganze Volk aufzubringen hat; sie stehen im Dienste des Volkes. Aber Verwaltungsbehörden, die auch lebendig auf die Leistungen des Volkes angewiesen sind, halten sich für befugt, den Beamten zu sagen, daß sie sich als Werkzeuge der jemaligen Regierungspolitik zu erachten haben! Das ist offen ausgesprochen worden in einem Erlass des preussischen Staatsministeriums vom 18. April 1896, in welchem die Beamten sämtlicher Ressorts darauf hingewiesen werden, daß es mit den Pflichten eines Staatsbeamten vollständig unver-einbar ist, sich an Agitationen zu betheiligen, welche gegen die Durchführung der Regierungspolitik gerichtet sind.

Bekanntlich ist nichts so wandelbar, als die Regierungspolitik. Das haben wir besonders in den letzten Jahren genugsam erfahren. Eine Politik ist die andere ab. Die Regierungspolitik wird bestimmt vom Interessenkampfe der Stände und Klassen. Heute agrarisch, morgen antiagrarisch, jetzt streng reaktionär, dann wieder „etwas liberal“, je nachdem welche der miteinander kämpfenden Sonderinteressen den maßgebenden Einfluß auf die Regierung gewinnen. Und alle diese Wandlungen der Regierungspolitik sollen die Beamten „pflichtgemäß“ mitmachen; immer und in jedem Falle sollen sie das unterstützen, was die Regierung jeweilig will; sie sollen Verzicht leisten auf das menschliche und staatsbürgerliche Recht, einer eigenen politischen Meinung zu folgen! Ihre Existenz, ihr Fortkommen im Staatsdienste soll noch besonders davon abhängig gemacht werden, daß sie der Regierungspolitik willig und widerpruchslos Geeresfolge leisten, selbst dann, wenn diese Politik direkt gegen ihre eigenen berechtigten Interessen sich richtet.

Was bleibt da vom Begriff des „freien und gleichberechtigten Staatsbürgertums“? Diese Ungeheuerlichkeit kann unmöglich „gerechtfertigt“ werden durch den Hinweis auf die Beamten-Disziplin. Denn vernünftiger und rechtlicher Weise kann unter solcher Disziplin doch nur die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten, die das Amt mit sich bringt, verstanden werden. Zu diesen Pflichten aber gehört nicht die Unterstützung der Regierungspolitik und die Verzichtleistung auf die Betheiligung einer eigenen politischen Ueberzeugung.

Wie von den Staatsbeamten, so verlangt man bekanntlich auch von den Arbeitern in den Staatsbetrieben die unbedingte Unterwerfung unter

Maurer und Zimmerer Arbeit ohne alle Nebengebühren das Angebot der Zünfte abzulehnen, dann müssen sie auch die Gewerbesteuer zahlen, das ist nicht ohne ihr Verschulden auf der Straße liegen."

Aber Grundsätze und Unbefangene wird zugeben müssen, daß der hier der Meinung geäußerte Weg für sie unbedingt gangbar war, und daß die Zünfte es in der Hand hatte, mit einem Schlag alle Differenzen aus der Welt zu schaffen, wenn sie nur den guten Willen gehabt hätte.

Der Scheitern obliegt zu haben. Da sich nun, wie bereits erwähnt, der Arbeitgeberverband in die Sache eingemischt hat, so ist nicht abzusehen, wann der Streit beigelegt werden wird. Der Arbeitgeberverband, dessen territorialische Tätigkeit die Bevölkerung Lübeck seit seinem Entstehen längst unangenehm empfindet, der in rücksichtsloser Weise die Vermittlung der geschiedenen Arbeiterschaften durchzusetzen bemüht ist, versucht nun, die in der weitlich vorhandenen Sympathie für die Unabhängigkeit der Arbeiterkassen durch den Arbeitgeberverband in einem Flugsblatt das Publikum über die wahre Ursache des Streiks hinwegzuführen und den Streit als eine sozialdemokratische Kampfsache hinzustellen. Ein unehrliches Kampfmittel kann schwerlich gebüht werden.

Mit Entschiedenheit muß bestritten werden — und ein längerer Wider auf die Entschiedenheit und Entwidlung des Streiks, das ganze Verhalten der Arbeiter, beweisen es jedem Vernünftigen leichtest fallen. Alle werden aber nach dem unaufrichtigen Verhalten des Arbeitgeberverbandes geradezu zu der Ansicht gezwungen, daß es ihm schließlich darum zu thun ist, was für den 16. Juni zu nehmen. Mit einer höchstseltsamen, sondern gleichen bezieht das u. K. auch von dem Co-Präsidenten abgeordneten Dr. Gise unterzeichnete Flugsblatt die Organisation der Bauarbeiter als eine „den Zwecken sozialdemokratischer Propaganda dienende."

Hier wird also wieder einmal in der unzulänglichsten Weise behauptet, daß es dem Arbeitgeberverband nur um die Vertiefung der Arbeiterorganisationen zu thun ist. Es wird ihnen die Arbeiter erleben, ebenso wenig wie es ihnen gelingen wird, die Arbeiter in derartigen Parteien der Sozialdemokratie zu gewinnen.

In Potsdam ist es nun doch noch zu einem Streit gekommen. Das Vorgehen der Zünfte, welche die bekanntlich drohenden, sämtliche Maurer zu wollen, hat den Anlaß dazu gegeben, daß der Streit am 18. h. M. beschlossen wurde. Am ersten Streitstage hatten sich 488 in die Listen eintragen lassen. 41 Kollegen arbeiten bei 4 Unternehmern zu den neuen Bedingungen, 48 Kollegen sind bereits abgereist, so daß noch 379 Kollegen in Betracht kommen. Zu den alten Bedingungen arbeiten 30, welche zum Teil die Parteien geworben sind. Die Stimmung ist eine ausgezeichnete. Nach einem unbedeutenden Gerücht sollen einige Unternehmer erklärt haben, die Maurer sollten sich Bedingungen stellen. Wenn sich nur nicht früher der Hunger bei den Unternehmern einstellt.

In Albershof sind die Lohnfreiheitlichkeiten bestritten. Die Meister sind die Verpflichtung eingegangen, jeden der arbeitenden Maurer einen Stundenlohn von 50 h zu zahlen. Damit haben die Kollegen das erreicht, was sie im Frühjahr als Forderung aufstellten.

Die Kollegen in Nehtendorf sind mit der Baugesellschaft „Gemeinbau" wegen Verletzung einiger Mitglieder im Konflikt geraten. Der Zugang ist sehr zu halten.

Der Ausschuss in Brandenburg a. d. S. hat am 14. h. M. sein Ende gefunden. Die Arbeit ist zu den alten Bedingungen wieder aufgenommen worden.

Nach einem Bericht der Streikkommission in Magdeburg haben sich 1428 Personen eine Streikliste gelist und sind somit an dem Kampfe beteiligt. Davon arbeiten 517 Mann zu den neuen Bedingungen. 480 Mann sind abgereist, 11 Personen haben auf Unterzeichnung verzichtet, 9 Personen haben sich nicht gemeldet und auch nicht erklärt, ob sie beizutreten. Zu unterzeichnen hat 876 Mann. Als Streikwillige sind außer den Vorleitern, welche 66 Personen stellen, 88 Mann zu verzeichnen, wovon 37 Mann noch außerhalb waren. Im Ganzen sind also 104 Mann arbeitswillig. Auf die Parteien ist von vornherein nicht gerechnet und ist denselben auch sogar das Arbeiten erlaubt worden. Der Stand des Streiks ist für die Arbeiter ein glänzender. Die Unternehmern sind in allen ihren Forderungen bezogen worden. Sie hoffen, nachdem sie ihre Arbeiter von aussperren hatten, dieselben während in hellem Genuß an die Arbeit bedingungslos zurückzuführen, wenn sie ihre Forderungen erfüllt hätten. Man drohte man mit Ausländern. Auch diese Hoffnung ist zu Schanden geworden. Nur Wenige waren es, die den großen, irtühernden Versprechungen folgten. Und nun gar erst die viel erwarteten und gefährlichen Italiener. Sie sind nicht gekommen! Und die, die kamen, waren schnell unterdrückt, wie ihre Landsleute an den Orten unterdrückt wurden, wo sie noch folgen konnten werden sollten.

Nachdem nun alle Forderungen der Unternehmer erfüllt sind, ist es erklärlich, daß sie den Frieden herbeizuführen. Welt für nun aber einmal öffentlich erklärt haben. Mit der Kommission unterhandeln wir nicht! Fräulich sei sich, das einzig Richtige zu thun. Jetzt haben sie die Parole ausgegeben: Jeder Bauer oder Meister unterhandelt mit seinen Leuten durch zwei bei ihm in Arbeit stehende! Auf diesen Vorstoß durften sich jedoch die Streikenden nicht einlassen, wollten sie die Anerkennung ihrer Organisation nicht ohne Weiteres preisgeben. Wer nun auch bereit ist zu erkennen, daß sie den ersten Willen haben, die Differenzen zu beschlichten, beschloß eine am 16. h. M. stattgehabte Versammlung der Streikenden folgende Resolution: „Die heute tagende Versammlung der Maurer erkennt in dem Vorstehenden des Arbeitgeberverbandes nicht die Möglichkeit, eine Einigung herbeizuführen, wohl aber den Wunsch, die Differenzen baldmöglichst auszugleichen zu sehen. Dieser Wunsch war auch schon längst unser Wunsch. In Anbetracht dessen und in Erwägung, daß sich der Kampf noch sehr hinzuziehen würde, wenn Meister und Gesellen auf ihrem bisherigen Standpunkte beharrten, beschloß die Versammlung, eine dritte Person, und zwar den Herrn Vorberichtermeister Schneider, zu erwählen, zwischen Meister und Gesellen zu vermitteln."

Es bleibt nur abzuwarten, ob die Unternehmern sich diesem vernünftigen Vorstehende bestimmen erklären. Wenn sie es thun ist Aussicht vorhanden, daß der Streit bald zur Beilegung beider Teile sein Ende erreicht. Wenn nicht, nun dann wird eben weiter gekämpft werden.

Der Streit in Neuhaldensleben ist in voriger Woche durch Auflösung und Frieden beendet worden. Folgender Arbeitsvertrag wurde mit dem Unternehmen vereinbart:

Vom 16. Juli 1898 bis 1. April 1900 soll ein Minimallohn von 82 h die Stunde bezahlt werden. Freie Vereinbarung findet statt: 1. Bei Zungelassen, welche nachweislich noch nicht ein Jahr als Geselle gearbeitet haben; diese sollen nicht unter 25 h die Stunde bezahlt werden. 2. Bei alten Gesellen, welche nicht mehr im Wohlstand ihrer gesellschafterlichen Fähigkeiten sind; diesen soll nicht unter 28 h die Stunde bezahlt werden. Die Arbeitszeit beträgt vom 15. März bis 1. Oktober 9 1/2 Stunden. Überstunden sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden mit Aufschlag von 10 h die Stunde bezahlt. Als Lohnzusatzzahlung gilt diejenige, welche über 10 Stunden dauert. Die Lohnzusatzzahlung muß ihmunklich vor Feiertagen erfolgt sein. Für anständige Bauten und entsprechende Abfolge muß genügend Sorge getragen werden. Einmalige Verbesserungen dieser getroffenen Bestimmungen sind mindestens ein Vierteljahr vorher anzukündigen.

Vorstehendes ist von den Unternehmern vereinbart worden und erklären sich durch Namensunterschrift hiermit einverstanden. (Unterzeichneten.)

Der Kollegen in der Fremde diene noch zur Beachtung, daß sie nicht gleich alle Wege zurückkehren, sonst würde sich ein Arbeitsmangel bemerkbar machen. Also, Kollegen, bleibt lieber noch eine Woche länger von Neuhaldensleben fern.

Der Streik in der Situation für die Streikenden eine recht unglückliche geworden. Durch Vorspielung falscher Thatsachen ist es den Unternehmern gelungen, Maurer aus Wilmern und Geseletern in großer Zahl heranzulocken. Eine am 16. h. M. vorgenommene Zählung ergab, daß 180 Streikbrüder, davon 70-80 Ausländer, vorhanden sind; vor dem Streit arbeiteten dort im Ganzen 820 Maurer. Obgleich die Unternehmern den Streikführern 34-40 h Stundenlohn versprochen haben, hielten sie es für zweckmäßiger, denselben nur 22 h auszusahlen. Die Streikenden sind entschlossen, bis auf den letzten Mann durchzuhalten. Sie wollen den Unternehmern die Fremde, mit solchen Ausländern ihre Bauten fertig zu stellen, nicht verderben.

Nachdrücklich wird uns noch mitgeteilt, daß die Streikenden das Gewerkegericht als Eingangsamt anerkannt haben. Darauf ist ihnen vom Vorpresident des Gerichts die Antwort gekommen, daß die freie Vereinigung der Baugesellschaftsmitglieder als abgelehnt habe, die Streikende durch das Eingangsamt einschleusen zu lassen. Dadurch ist also der Streit zu einem Machtkampf zurückgeführt worden. Die Unternehmern müssen die Geld haben zum Ende werden, und ob die Meisterkassen nächsten Jahre ebenfalls noch so schmachhaft sein werden, das sieht noch dahin.

Aus Gücklich schreibt man uns: Die Unternehmern versuchen alles Mögliche, um auswärtsige Maurer heranzuziehen; in verborgener Weise thun das der Unternehmer Vieh. Dieser hat einen Agenten in Wilmern, einen hiesigen Schneider, welcher auch bereits seit dem 18. Juli 88 Wilmern und italienische Maurer heranzuschleppen hat, von welchen aber 27 Agenten abgereist sind. Am 16. Juli wurden in Neuhaldensleben 14. Juli kamen 17 ebenfalls durch Vieh herbeigeholte Maurer. Wilmern, welcher er unter falschen Vorspielungen hierher gelockt hat. Man sollte nun meinen, daß diesen Gesellen kein schamloses Handwerk leid thun würde, keineswegs! Denn am Sonntag, den 17. Juli, bemühte er sich wieder um die Günst der Wilmern Kollegen und zwar in den Orten Wilmern, Wobol, Bienenau, Jungmühlau, Gücklich usw. Am allen diesen Orten sind unsere Neuhaldensberger Kollegen tätig und werden tüchtig die schamlos gelockten Agenten vertrieben. Am 14. Juli kamen 17 ebenfalls durch Vieh herbeigeholte Maurer aus Wilmern, welche aus der Gegend von Gücklich, die wurden am 18. Juli 6 Uhr, unter polizeilicher Bedeckung an die einzelnen Arbeitsstellen vertrieben und werden fortgesetzt durch Polizei bewacht und begleitet, so daß es uns ziemlich schwer fallen wird, uns mit den Deuten in Verbindung zu setzen.

Die Unternehmern sind bestrebt, da sie sich jetzt nennenswerten Zugang nicht erhalten konnten, durch falsche Gerüchte die Streikenden mangelnd zu machen, das ist ihnen bis jetzt noch nicht gelungen und wird ihnen auch nicht gelingen. Wohl sind eine Anzahl von Streikern abgegangen, dieses ändert aber am guten Stande des Streiks nichts. Der Herr der hiesigen Kollegen ist noch bestimmter und hat sich in der am 18. Juli stattgefundenen Versammlung gelobt, fest und entschlossen unserer Sache zum Siege zu bestehen.

Der Streit in Dresden ist ein Allgemeiner. Bei 92 Unternehmern arbeiten vor dem Streit 1822 Gesellen. Von diesen haben nur 147 die Arbeit nicht eingestellt. Die Unternehmern haben beschloffen, unter keinen Umständen die Forderungen der Gesellen zu bewilligen, so schreiben wenigstens die hiesigen Streikenden, dagegen sollen sie nicht abgemildert sein, im nächsten Frühjahr mit dem Bestellen auszuheben über anderweitig festgesetzte Arbeits- und Lohnbedingungen zu verhandeln. Diesem Vorpresident ist allerdings nicht recht zu trauen, statuten die Dresden Unternehmern noch nicht den Beweis erbracht haben, daß sie ein gegebenes Wort auch einlösen. Die Polizei verhält sich bis jetzt noch ruhig, ob's aber lange so bleiben wird, ist eine andere Frage. Ein Umstand ist allerdings vorhanden, der dazu anzuweisen ist, den Streikenden den Kampf erheißlich zu erschweren, und dieser besteht darin, daß die größeren Sozialpädagogen ihre Rolle nicht zu Verfassungen hergeben. Bis jetzt wurden diese in einem benachbarten Dorfe abgehängt. Nachdem aber auf den Wirth von oben ein gelinder Druck ausgeübt worden, giebt auch er sein Vokal nicht mehr her. Ob durch solche Mittel der Streit unterdrückt werden kann, dieses abzuwarten. Wir bezweifeln es.

Streikprozesse.

• Vom Pirnarer Maurerstreik. Der Streit ist beendet, erwählt mit Hilfe der Polizei. Staatsanwalt und Gericht treten in Aktion. Dies ist heute der schicksalshändige Gang der Ereignisse. Vor dem Bundesgericht des hiesigen Justizkollegs dieser Tage ein interlokales der Maurer, angefaßt des Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung und wegen Abhebens des Streikenden. Einmal Wilmern in Wilmern teilte sich nun der Angeklagte und noch ein Streikender vor dem Bau, um die

Arbeiten beim Verlassen der Arbeit auf dem Nachhauseweg durch Auflösung und Frieden zu bewegen, sich am Streit zu beteiligen. Der Angeklagte soll dabei nun geäußert haben: „Wenn ihr weiter arbeitet, so kommen morgen Abend noch mehr aus dem Streik, der hier soll sein, was auch möglich ist. Ein Schumann in Wilmern, der hiesigen Vorgang mit anfang, nach dem deshalb die Arbeiter des Betreffenden vor; dieser ging zunächst eine Strecke ruhig mit, weiterte sich aber dann, und soll dadurch Abheben gelassen haben, daß er sich an einem benachbarten benachbarten Arbeiter an einem Baume festhielt und sich mit den hiesigen einmühte. Dabei soll er immer gerufen haben: „Mit Wilmern! Die Verhandlung war sehr unglücklich, da der Angeklagte nur ganz wenig Deutsch sprechen konnte. Es war deshalb auch ein Dolmetsch, und zwar ein hiesiger (Unternehmer) (1) aus Pfla (Italiener) angewandt, der aber in seinem Benehmen und seiner festigen Weise gegen den Angeklagten mehr den Eindruck machte, als sei er als Belästigungszug geloben. Zeugen waren nur zwei, und zwar der Schumann G. O. S. und der Arbeiter jenes Neubaus der Malzfabrik, G. S. O., also zwei Belästigungszügen, anwendend. Die Verhandlung führte in nach unserer Ansicht recht unglücklicher Weise demnachmal Dr. Fuchs-Wilmern. Der junge Versteigerer, was die Anklage behauptet. Selbst gehört und verstanden hat er die fragliche Aussage nicht. Sie ist ihm nur von den „Betroffenen" so mitgeteilt worden. Es ist schon immer „gehört" worden. Die Arbeitenden hätten sich nicht auf der Straße sehen lassen dürfen. Der Angeklagte bestreitet auf Vorhalt des „Dolmetschers", der heißt auf ihn einrebet und geschwört, das ihm zur Last Gelegte. Der Wilmern war in Wilmern, er will ihn deshalb nicht für einen solchen angesehen haben. Der Vorpresident des Gerichts, Landgerichtsrath Neuhaldensleben, äußert hierauf sehr schärfend, daß der Angeklagte nicht lange leugnen. Wenn er nicht gesteht, so habe er es, bis man noch andere Zeugen gefunden habe. (11) • Der Dolmetsch waltet nun wieder seines Amtes, um den Angeklagten auf seine Art das oben dem Vorpresidenten Vorgetragene verständlich zu machen. Der Angeklagte machte den Eindruck der absoluten Hilflosigkeit. Der Vertheidiger scheint das endlich erkannt und stellt eine Frage dahingehend, daß an demselben nicht hätte schärfend sein sollen, was gesprochen wird und wie es ihm von dem Dolmetscher verstanden ist, herrschlich. Darauf erneuert der Herr des Richters auf den Klagen. Dieser giebt endlich das ihm zur Last Gelegte zum Theile zu. Die Unzulänglichkeiten der noch längeren Zeit scheint genügt zu haben. Er will von beidseitigen Maurern dazu beauftragt gewesen sein. Zeuge Schumann G. O. S. hat an jenem Abend in Wilmern vor einem Bauhau Hofen gefunden. Nach Beendigung der Arbeit hat er angewandt, daß sich die Maurer zu einem Feinde sammelten und geschloffen nach Hause machten. Man habe wiederholt zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung (man bezieht sich dazu unter anderem Bericht über diesen Streit!) Polizei verlangt. Da seien auf einmal die Streikposten in den Zug hineingekommen und der Angeklagte habe mit seinen Dankbesten beifig gesprochen und geschwört. Was gesprochen worden ist, weiß der Zeuge aus eigener Wahrnehmung nicht; es ist ihm, gleich dem Bericht, nur so von den Wilmern mitgeteilt worden. Der Bericht aber für nicht die Art der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der Angeklagte ist sich der Unzulänglichkeiten nicht bewusst gewesen. (11) • Der Angeklagte hat von einem Gesellen die Aussage gemacht, daß er in letzterem veranlaßt, mit der Polizei zuzugreifen. (11) • Der Zeuge habe sich niemals durch seine Worte geäußert. Dies ist nicht vorzulegen, sie hat ungenügend die Größe eines Märzfundes. Man bedachte man noch, daß der Angeklagte nicht einmal richtig Deutsch sprechen kann, viel weniger lesen kann! Der Vertheidiger sieht die Anklage als erwiesen an. (1) • Er glaubt aber für nicht die Größe der Art. Der

* Ein deutsches Gericht und der Streik. Unter der Anlage, sich gegen den § 169 der Gewerbeordnung...

Die sind aber von den Schimmern der Streifen, die anderen betragen sich wenigstens nicht bedarig gemein.

Gestalt eine recht sonderbare Ansicht förderte alsdann der Herr Anwalt Coeping zu Tage, indem er in seinem Plaidoyer äußerte:

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß der Angeklagte - weil er mistreife - nicht arbeiten will. (1) Und weiter meinte dieser Herr ganz unwohlbedacht:

Die Arbeiter hätten besser, wenn sie die Gerichte, die sie den anderen Leuten, den Richtern geben, lieber für sich verwenden würden.

Mit Rücksicht auf die „Gemeinschaft“, die der Angeklagte an der Tag geleitet, beantragte er eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen, wobei er noch hinzuzugab:

Das ist ja gerade das Prinzip des Angeklagten und seiner Genossen, daß er sich nicht an vernünftige Leute wendet, sondern an die Unmündigen und Dummen.

* Kommunale Strafbekämpfung in Frankreich. Im Verhagen ist ein Straf der Mauerer ausgetrieben, der das Verlangen einer Lohnerhöhung zu Urtheil hat.

* Fälligkeit der Bauarbeit. Altbau (Gärten). Infolge mangelhafter Ausführung eines Gartens auf einem Neubau stülzte ein Mauerer herab.

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

in schweren Eisen, unten offenen Kästen von der Breite der Brücke gebildet, in denen je etwa 80 Pfund tief eingerammt sind.

Die oben mit Holmen und Drahtgeflecht verbundenen Pfeile trugen die schweren Betonblöcke, aus denen der Bogen hergestellt wurde.

Das den Bogen durchziehende Drahtgeflecht war dreifach und bildete mit dem Zement zusammen eine harte, feste Masse, die für den Bogen zu tragen.

Oben herum wurde mit Beheizung von mehreren hundert Mann auf die Arbeiterfähigkeit der beiden Arbeiterlager rechnete.

So den Einzug benutzte, etwas nachgehoben und so den Zimmerleute die letzten Haken befestigt und die Arbeiterplätze verlassen hatten.

Er legte sich flach auf den Grund des abgeleiteten Sees und bildete nun eine fast gerade Fläche, nur in der Mitte sind einige Vertiefungen zu bemerken.

Oben herum wurden mit Beheizung von mehreren hundert Mann auf die Arbeiterfähigkeit der beiden Arbeiterlager rechnete.

So den Einzug benutzte, etwas nachgehoben und so den Zimmerleute die letzten Haken befestigt und die Arbeiterplätze verlassen hatten.

Er legte sich flach auf den Grund des abgeleiteten Sees und bildete nun eine fast gerade Fläche, nur in der Mitte sind einige Vertiefungen zu bemerken.

Oben herum wurden mit Beheizung von mehreren hundert Mann auf die Arbeiterfähigkeit der beiden Arbeiterlager rechnete.

So den Einzug benutzte, etwas nachgehoben und so den Zimmerleute die letzten Haken befestigt und die Arbeiterplätze verlassen hatten.

Er legte sich flach auf den Grund des abgeleiteten Sees und bildete nun eine fast gerade Fläche, nur in der Mitte sind einige Vertiefungen zu bemerken.

Oben herum wurden mit Beheizung von mehreren hundert Mann auf die Arbeiterfähigkeit der beiden Arbeiterlager rechnete.

So den Einzug benutzte, etwas nachgehoben und so den Zimmerleute die letzten Haken befestigt und die Arbeiterplätze verlassen hatten.

Er legte sich flach auf den Grund des abgeleiteten Sees und bildete nun eine fast gerade Fläche, nur in der Mitte sind einige Vertiefungen zu bemerken.

Oben herum wurden mit Beheizung von mehreren hundert Mann auf die Arbeiterfähigkeit der beiden Arbeiterlager rechnete.

So den Einzug benutzte, etwas nachgehoben und so den Zimmerleute die letzten Haken befestigt und die Arbeiterplätze verlassen hatten.

Er legte sich flach auf den Grund des abgeleiteten Sees und bildete nun eine fast gerade Fläche, nur in der Mitte sind einige Vertiefungen zu bemerken.

Oben herum wurden mit Beheizung von mehreren hundert Mann auf die Arbeiterfähigkeit der beiden Arbeiterlager rechnete.

So den Einzug benutzte, etwas nachgehoben und so den Zimmerleute die letzten Haken befestigt und die Arbeiterplätze verlassen hatten.

Er legte sich flach auf den Grund des abgeleiteten Sees und bildete nun eine fast gerade Fläche, nur in der Mitte sind einige Vertiefungen zu bemerken.

Oben herum wurden mit Beheizung von mehreren hundert Mann auf die Arbeiterfähigkeit der beiden Arbeiterlager rechnete.

So den Einzug benutzte, etwas nachgehoben und so den Zimmerleute die letzten Haken befestigt und die Arbeiterplätze verlassen hatten.

Er legte sich flach auf den Grund des abgeleiteten Sees und bildete nun eine fast gerade Fläche, nur in der Mitte sind einige Vertiefungen zu bemerken.

Oben herum wurden mit Beheizung von mehreren hundert Mann auf die Arbeiterfähigkeit der beiden Arbeiterlager rechnete.

So den Einzug benutzte, etwas nachgehoben und so den Zimmerleute die letzten Haken befestigt und die Arbeiterplätze verlassen hatten.

Er legte sich flach auf den Grund des abgeleiteten Sees und bildete nun eine fast gerade Fläche, nur in der Mitte sind einige Vertiefungen zu bemerken.

Oben herum wurden mit Beheizung von mehreren hundert Mann auf die Arbeiterfähigkeit der beiden Arbeiterlager rechnete.

So den Einzug benutzte, etwas nachgehoben und so den Zimmerleute die letzten Haken befestigt und die Arbeiterplätze verlassen hatten.

von Arbeiter bestraft werden, von der sie noch weniger verstehen als der geringste Bauarbeiter oder Arbeiter??

Der Grund, daß der Bauer ein Schutzmacher ist, der die Bauwerke, aus denen der Bogen hergestellt wird, ebenso wenig für die Einführung des Besatzungsmaßmaßes, wie der Landbau, daß der sogenannte Zimmerer gelernt und als solcher bisher gearbeitet hat.

Das ganz unglückliche Zustand sind, wird jeder vernünftige Mensch ohne Weiteres zugeben. Das ganze bisherige Verhältniß der Innungsmeister gibt uns aber nicht die geringste Gewähr, daß es mit der Einführung des Besatzungsmaßmaßes auch nur um ein Haar besser werde.

Wenn die Innungsmeister den eifrigen Arbeitern haben, die Schlamper in Bauwesen abzuweisen, dann gibt es nur ein Mittel: Sie müssen die Hand zum eifrigen Treiben mit den Gesellenorganisationen bieten.

Die Meister müssen die Schäden und Mängel, die seitens der Gesellen abgeleitet werden, anerkennen, und den Gesellenorganisationen das Recht einräumen, ein Wort mitzureden über die Gestaltung der Einrichtungen auf der Baustelle.

So lange aber die Organisation tagtäglich, bald hier, bald dort, noch aus ihre Anerkennung und gegen Unterbrechung und Maßregelung kämpfen müssen, bleibt für sie keine Zeit, der gewerblichen Weiterbildung ihrer Angehörigen die nöthigen Aufmerksamkeit zu widmen.

* Der Bund der Bau-, Mauer- und Zimmermeister zu Berlin veröffentlicht folgende Statistik:

Am Sonntag, den 26. Mai 1898, wurden nach der eingegangenen Mittheilungen in 176 Baugesellschaften der Mittel- und Ostpreußen: Arbeiter: 23 mit 80-85 A., 68 mit 75 A., 56 mit 70 A., 29 mit 65 A., 24 mit 60 A., 22 mit 55 A., 11 mit 50 A., 11 mit 45 A., 10 mit 40 A., 10 mit 35 A., 10 mit 30 A., 10 mit 25 A., 10 mit 20 A., 10 mit 15 A., 10 mit 10 A., 10 mit 5 A., 10 mit 0 A.

Die Statistik der Statistik vorausgesetzt, würden, da noch nur etwas über ein Drittel der Berliner Mauerer bei Innungsmeistern in Arbeit steht, vier Fünftel der gesamten Berliner Mauerer den Stundenlohn von 60 A. und darunter erhalten.

Denn es ist ohne Zweifel anzunehmen, daß bei der Innung nicht angehörenden Bauunternehmer im Durchschnitt höhere Löhne zahlen als die Innungsmeister.

Die Statistik der Statistik vorausgesetzt, würden, da noch nur etwas über ein Drittel der Berliner Mauerer bei Innungsmeistern in Arbeit steht, vier Fünftel der gesamten Berliner Mauerer den Stundenlohn von 60 A. und darunter erhalten.

Denn es ist ohne Zweifel anzunehmen, daß bei der Innung nicht angehörenden Bauunternehmer im Durchschnitt höhere Löhne zahlen als die Innungsmeister.

Die Statistik der Statistik vorausgesetzt, würden, da noch nur etwas über ein Drittel der Berliner Mauerer bei Innungsmeistern in Arbeit steht, vier Fünftel der gesamten Berliner Mauerer den Stundenlohn von 60 A. und darunter erhalten.

Denn es ist ohne Zweifel anzunehmen, daß bei der Innung nicht angehörenden Bauunternehmer im Durchschnitt höhere Löhne zahlen als die Innungsmeister.

Die Statistik der Statistik vorausgesetzt, würden, da noch nur etwas über ein Drittel der Berliner Mauerer bei Innungsmeistern in Arbeit steht, vier Fünftel der gesamten Berliner Mauerer den Stundenlohn von 60 A. und darunter erhalten.

Denn es ist ohne Zweifel anzunehmen, daß bei der Innung nicht angehörenden Bauunternehmer im Durchschnitt höhere Löhne zahlen als die Innungsmeister.

Die Statistik der Statistik vorausgesetzt, würden, da noch nur etwas über ein Drittel der Berliner Mauerer bei Innungsmeistern in Arbeit steht, vier Fünftel der gesamten Berliner Mauerer den Stundenlohn von 60 A. und darunter erhalten.

Denn es ist ohne Zweifel anzunehmen, daß bei der Innung nicht angehörenden Bauunternehmer im Durchschnitt höhere Löhne zahlen als die Innungsmeister.

Die Statistik der Statistik vorausgesetzt, würden, da noch nur etwas über ein Drittel der Berliner Mauerer bei Innungsmeistern in Arbeit steht, vier Fünftel der gesamten Berliner Mauerer den Stundenlohn von 60 A. und darunter erhalten.

Denn es ist ohne Zweifel anzunehmen, daß bei der Innung nicht angehörenden Bauunternehmer im Durchschnitt höhere Löhne zahlen als die Innungsmeister.

Die Statistik der Statistik vorausgesetzt, würden, da noch nur etwas über ein Drittel der Berliner Mauerer bei Innungsmeistern in Arbeit steht, vier Fünftel der gesamten Berliner Mauerer den Stundenlohn von 60 A. und darunter erhalten.

Denn es ist ohne Zweifel anzunehmen, daß bei der Innung nicht angehörenden Bauunternehmer im Durchschnitt höhere Löhne zahlen als die Innungsmeister.

Die Statistik der Statistik vorausgesetzt, würden, da noch nur etwas über ein Drittel der Berliner Mauerer bei Innungsmeistern in Arbeit steht, vier Fünftel der gesamten Berliner Mauerer den Stundenlohn von 60 A. und darunter erhalten.

Denn es ist ohne Zweifel anzunehmen, daß bei der Innung nicht angehörenden Bauunternehmer im Durchschnitt höhere Löhne zahlen als die Innungsmeister.

Die Statistik der Statistik vorausgesetzt, würden, da noch nur etwas über ein Drittel der Berliner Mauerer bei Innungsmeistern in Arbeit steht, vier Fünftel der gesamten Berliner Mauerer den Stundenlohn von 60 A. und darunter erhalten.

Denn es ist ohne Zweifel anzunehmen, daß bei der Innung nicht angehörenden Bauunternehmer im Durchschnitt höhere Löhne zahlen als die Innungsmeister.

Die Statistik der Statistik vorausgesetzt, würden, da noch nur etwas über ein Drittel der Berliner Mauerer bei Innungsmeistern in Arbeit steht, vier Fünftel der gesamten Berliner Mauerer den Stundenlohn von 60 A. und darunter erhalten.

Denn es ist ohne Zweifel anzunehmen, daß bei der Innung nicht angehörenden Bauunternehmer im Durchschnitt höhere Löhne zahlen als die Innungsmeister.

Die Statistik der Statistik vorausgesetzt, würden, da noch nur etwas über ein Drittel der Berliner Mauerer bei Innungsmeistern in Arbeit steht, vier Fünftel der gesamten Berliner Mauerer den Stundenlohn von 60 A. und darunter erhalten.

Baugewerliches.

* Fälligkeit der Bauarbeit. Altbau (Gärten). Infolge mangelhafter Ausführung eines Gartens auf einem Neubau stülzte ein Mauerer herab.

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

* Infalltaffigkeit der Hamburgischen Baugewerks-Berechtigten: Ein in einem freistehenden dreigeschossigen Gebäude war in der mittleren Etage an der Straßenseite ein Laden angelegt...

Lohnbewegungen und Streiks.

Mauerer.

Zu unserer Notiz in Nr. 28 dieses Blattes, die Sperre des Passeren durch die Hamburger Straßenseite, wurde die Sperre des Passeren durch die Hamburger Straßenseite, wurde die Sperre des Passeren durch die Hamburger Straßenseite...

Wir haben in Beziehung auf die Sperre der Innung des Herrn Bauern Mann gegeben, denn zu einer Vertiefung im Sinne des Preisgesetzes halten wir Herrn Mann nicht für bestraft, inwiefern es Sache der beauftragten Mauerer ist, aus welchen Gründen sie die Sperre verhängen wollen.

Ueber den Streik in Hamburg ist nichts von besonderer Bedeutung zu berichten. Zwar gehen sich die Arbeiter die verbleibende Mühe, Streikbrecher anzunehmen, aber ohne rechten Erfolg. Es zeigt sich eben, daß Streikbrecher nicht mehr so leicht zu haben sind, wie das noch im Jahre 1896 der Fall war.

Die Sperre ist verhängt über die Firma W a s s e r m a n n in Bremer Bügel ist hauptsächlich von Blöcken zu halten, wo der Unterbau des Bau des Gymnasiums auszuführen hat.

Die Bauarbeiter in Altbau haben bei allen Innungsmeistern die Arbeit eingestellt; dadurch sind auch die Mauerer, soweit sie die Innungsmeistern beauftragt waren, in Mitleidenhaftigkeit gezogen, indem sie von den Meistern ausgesetzt wurden.

Die Innungsmeistern und auch der beauftragte Arbeiterverband, der sich in die Sache hineinmischte hat, sollen allerdings von einem Streik der Mauerer. Wie ungeschicklich lächerlich aber diese Behauptung ist, geht am besten daraus hervor, daß sich die Mauerer kurz vorher mit den Meistern über die Lohnfrage verständigt hatten. Darnach sollte mit dem 1. April nächsten Jahres der Stundenlohn von 48 auf 60 A. erhöht werden.

Die Mauerer und Zimmerer würden erwarten von der Innung „Wachttüte“, daß sie ihre Hand dazu bietet, die schon seit Jahren bestehenden und zur Zeit wieder besonders stark hervorbreitenden mißlichen Verhältnisse zwischen den Meistern und Bauarbeitern aus der Welt zu schaffen.

Das Arbeitsverhältniß auf den Baustellen behält es, daß auch die Bauarbeiter geregelte Arbeitsverhältnisse haben. Diese Regelung kann nach der festen Ueberzeugung der Altbauer Innung „Wachttüte“ gleichwie mit den Kommissionsmitgliedern der Mauerer und Zimmerer auch in der Ausführung mit der Kommissionsmitgliedern der Bauarbeiter die Lohn- und Arbeitsbedingungen für ein Jahr festgelegt.

Die besten Abmachungen und der eifrige Wille bei der Innung und den Mauerern und Zimmerern Altbau's, die gewerkschaftlichen Vereinbarungen zu halten, können aber zu jeder Stunde gemacht werden, wenn es den Bauarbeitern gerechtfertigt erscheint, ihrerseits Lohnforderungen zu stellen. Das Beispiel dafür haben wir zur Zeit in Altbau. Wenn also die

Der weitere Zünftler-Jurist folgert aus einer höchst vorerwähnten und unrichtigen Kombination parlamentarischer Auslassungen über den Charakter der Koalitionsfreiheit mit wahrhaft verblüffender Kühnheit als „unwiderlegbar“, daß „jede Handlung, welche dazu bestimmt ist, Andere von dem Beitritt zu einem Arbeiterverbande zurückzuhalten oder dieselben zur Wechsellage daran zu veranlassen, nach dem gesetzgeberischen Willen strafällig sein soll, gleichviel, ob sie von jemand begangen wurde, welcher dem Berufskreis der Streikenden angehört oder demselben fernsteht.“

Der „gesetzgeberische Wille“, d. h. der Gesetzgeber selbst, würde sich unerbittlich lächerlich gemacht haben, wenn er sich einer geradezu wahnwitzigen Auffassung gelassen hätte. Oder wäre es nicht Wahnsinn, zu sagen: „Wir geben das Koalitionsrecht, die Freiheit, zum Zwecke der Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen sich zu vereinigen, aber wir erklären zugleich, daß „jede Handlung, welche den Beitritt zu der Koalition oder den Rücktritt von einer solchen betrifft, strafällig ist.“ Gewiß, das wäre der Wahnsinn in höchster Potenz, denn ohne ein Wirken für den Beitritt zur Koalition ist das Zustandekommen einer solchen völlig ganz undenkbar!

Nein, verehrter Zünftler-Jurist, solcher Tollheit hat der gesetzgeberische Wille sich nicht schuldig gemacht, er hat vielmehr, wie bemerkt, ausdrücklich scharf unterschieben müssen erlaubten und unerlaubten koalitionsrechtlichen Handlungen.

Doch halt! Nehmen wir den geschriebenen Mann beim Worte: wenn auch jede Handlung, welche darauf gerichtet ist, Andere vom Beitritt zu einem Arbeiterverbande zurück zu halten, strafällig, dann, bitte Herr Dr. Nisse, verwenden Sie doch gefälligst Ihre Kraft und Ihr Genie dafür, daß alle die Unternehmer, die unangenehm, sogar mit gesetzlich verbotenen, mit den brutalsten und schäuflichsten Mitteln (Drohung, Verursachung z. c.) nicht nur den Beitritt zum Streik, sondern zur Arbeiterorganisation überhaupt zu verhindern suchen, auf die Anklagebank und in's Gefängnis kommen! Es würde dann wohl nicht wenig Gefängnisse geben, alle diese Verbrecher aufzunehmen.

Ist der „Gerechtigkeits“-Sinn des Dr. Nisse geneigt, diese Konsequenz aus seiner eigenen Auffassung zu ziehen? Wir glauben das nicht. Er mißt nicht der „draufgänger“-Zünftler-Jurist sein, dem es lediglich darauf ankommt, daß die Arbeiter in Sachen der Koalitionsfreiheit ausnahmsmässig behandelt und mißhandelt werden. Wie sehr und durchaus der Herr diesem Verbrechen huldigt, beweist er zum Ueberflus noch einmal am Schluß seines selbst patentierten Artikels. Da erklärt er: daß jede mittelbare Unterstützung der Streikenden; jede „Verhinderung Arbeitsgelegenheit“; jede Sperre der Arbeitsstätte und „inlogischer Konsequenz dessen auch jedes Bekanngeben eines Streiks der Strafregel unterliegen müsse, als großer Unfug!!!“

Weshalb nun zieht Dr. Nisse die „logischen Konsequenzen“ nicht weiter? Weshalb sagt er nicht offen heraus, was er doch ohne Zweifel denkt: jeder Versuch, eine den Interessen der Unternehmer entgegengesetzte, mit der Möglichkeit eines Streiks rechnende Arbeiterkoalition und -Organisation zu Stande zu bringen, ist eine Straftat??

So, Ihr Arbeiter, springen die Zünftler und ihre juristische Werthe mit Eurem guten Rechte um!

Wundstau.

* Der diesjährige Vortag der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der, dem Beschluß des Hamburger Parteitag entsprechend, in Stuttgart tagen wird, wird in der Woche vom 3. bis 9. Oktober stattfinden.

* Der Unterhaltungsverein der in der Gut- und Finanzindustrie beschaffenen Arbeiter und Arbeiterinnen hielt seine letzte öffentliche Generalversammlung vom 27. Juni bis 2. Juli in Guben ab. Vertreter waren 2500 Mitglieder durch 2 Delegirte, außerdem der Vorstand und Ausschuss durch drei Mitglieder.

In der Berichtperiode — die Jahre 1895—97 umfassen — hatte der Verein mit der zugehörigen Kasse eine Einnahme von M. 249 295,66. Veranschlagt wurden unter Anderem: Arbeitslosenunterstützung M. 110 973,10, Streiks und Arbeitsperren M. 81 834,64, Kranken- und Sterbegelder M. 71 285,00, Unterhaltungsunterstützung M. 48 000, Abonnement des Programm-„Correspondent“ M. 18 889,98, persönliche und sonstige Unterstützungen insgesamt M. 25 000. Abschließend beruht der den diesjährigen Kassenbericht erlassenen Verluste, bis zum 1. Oktober 1897 noch ein Gesamtverschuldungsbetrag von M. 89 000.

Das Kassensystem, 3 45 und 25 4 Wochenbeitrag, wurde beibehalten, nur wurde der 25 4-Beitrag auf 30 4 erhöht. Der Beitrag der weiblichen Mitglieder wurde von 15 und 10 4 herabgesetzt und die Arbeitslosenunterstützung für diese Klasse fallen gelassen, jedoch kam der weiblichen Mitgliedern in Nothfällen Unterstützung gewährt werden. Zur männlichen Mitglieder blieb die Arbeitslosenunterstützung M. 22—24 in erster Klasse während einer Periode, und in zweiter die Hälfte dieser Beträge, wie bisher; erhöht wurde die Karenzzeit von 26 auf 62 Wochen.

Bei Entfernung von 400 km können Umgehende je bis zu M. 50 Umzugs- und Hahpforten erhalten, bei Entfernungen von 35—400 km bis zu M. 25 Umzugs- und M. 30 Fahrgelder.

Der Zentralausschuß wurden aus Vereinsmitteln M. 40 000 überweisen. Die Einzahlungserhebung wurde vom 4. auf M. 3 herabgesetzt und der Beitrag bei 10 4 belassen. Die Unterhaltungen der Mitglieder z. wurden für männliche Mitglieder auf M. 10, für weibliche auf M. 6 und M. 1 pro Woche für ein befristetes Mitglied zum Normir. Zur Bildung eines Streikfonds sollen demnächst 15 4 der Einnahme zugewandt und der Arbeit 10 4 für freiwillige Beiträge an die Mitglieder veranschlagt werden.

Der Vorstand wurde beauftragt, eine intensive Agitation zu entfalten und statistisches Material über die Lage der in der Gut- und Finanzindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zu sammeln.

Die aufsteigende Wirkung der Niesenprofite Kapitalistischer Unternehmungen erkennen auch die Unternehmer an. Die „Stummische Post“ gibt dies offen zu; sie will aber kein Wort davon abgeben, daß der Arbeiter ein größeres Mitsprache an den Geschäften geschäftlicher Mächte zugesetzt wird und so die überflüssigen Dividenden etwas ermäßigt werden, im Gegentheile, um das zu verhindern, sollen die Niesenprofite künstlich vertheilt werden durch starke Rücklagen aus den Geschäftsergebnissen, die dann zugleich als Dampf- und Abwehrmittel gegen die Ansprüche der Arbeiter dienen sollen. Das alte Blatt meint, die Dividenden werde dadurch allerdings vertheilt, aber nicht durch die Erhöhung des Gehalts der Arbeiter in den Betrieben von der sozialdemokratischen Presse zur Aufstachelung und Beeinflussung der Arbeiter ausgenutzt.

Die beschleunigte der hohen Kurse der Montanpapiere im Jahre 1898 auf die Ausstufungsbewegung in den Kohlenrevieren gerichtet haben, wird noch in seiner Erinnerung sein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein ungewöhnlich hoher Stand der Dividenden und demzufolge auch der Kurse der Industriepapiere auch jetzt denjenigen Gewinnen, welche von der Erhöhung des Absatzes herkommen, wichtige Mittel an die Hand geben würde, die Arbeiter zu Forderungen zu reizen, deren Erfüllung nicht möglich ist, und welche demzufolge den Anlauf zu wirtschaftlichen Kämpfen geben müßte.

Bei dem ungewöhnlich hohen Stande der Dividenden sollte man meinen, die Unternehmer würden freiwillig etwas für die Arbeiter thun, um so sehr, als man, wie die Auffassung der „Post“ zeigt, diese hohen Dividenden selbst als Ungerechtigkeit empfinden. Aber weit gefehlt. Die Abschüttelung der Lebenslage der Arbeiter ist den Zahlen vom letzten der Stumm und Konjunktur Glaubenssatz. Und deshalb schließt die „Post“: „Die jetzigen hohen Erträge der industriellen Unternehmungen geben die Möglichkeit, die finanzielle Kräftigung für einen etwaigen wirtschaftlichen Krieg zu vollenden. Aus allen diesen Gründen erscheint uns das Verfahren der großen industriellen Gesellschaften durchaus zweckmäßig. Wir können nur wünschen, daß es planmäßig und energig auf der ganzen Linie durchgeführt wird.“ Die Arbeiter müßten sich das merken. Die gemeingefährliche und gefährliche Beschäftigung dieser Sorte von Kapitalisten, ist einmal wieder drückend bloßgelegt. Was man sich schämt, als aus den Arbeitern herausgehenden öffentlich zu bekennen, soll zur Bekämpfung derselben Arbeiter angewendet werden. Die Arbeiter mögen sich rüsten gegen diese neue Praxis, um ihr gewachsen zu sein.

* Den Stillstand der Sozialreform in Deutschland weist die „Soziale Praxis“, anknüpfend an die jüngsten Verhandlungen der Kommission für Arbeiterpolitik, nach.

Wem dem Wunsch der Erhebungen über die Arbeitszeit in den Betriebsstätten hat die Kommission bis heute der ihr gestellten Aufgabe geblieben; die anderen Gewerkschaften, die bis heute untersucht hätte, waren die Bäckerei und Konditorei, die offenen Ladengeschäfte, die Metzgerei- und Wäschkonfektion. Auf Grund ihrer Vorschläge hat der Bundestag bisher die Wäschkonfektion vom 4. März 1898 erlassen und am 31. Mai 1897 die Aushebung der §§ 185—189 der Gewerbeordnung auf gewerbliche Konfektionsbetriebe verlagert; ein gleichzeitiger dem Reichstage zugewandener Entwurf, betreffend die Beschäftigung der Metzgerei- und Wäschkonfektion, ist dem Reichstag bisher nicht vorgelegt worden. Der 1896 von der Kommission in ihrem Bericht gemachten Vorschläge zur Regelung der Beschäftigung der Gehilfen in offenen Ladengeschäften hat der Bundestag bis zur Stunde liegen lassen. Ueberblickt man dies Fazit einer fastjährigen Thätigkeit, so werden selbst heftigste Ansprüche es recht geringfügig finden.

Die Kommission für Arbeiterpolitik hat hieran nicht die Schuld; auf den Forderungen nach Fleisch und die Eingabe ihrer Mitglieder fällt nicht der leichteste Schatten eines Vorwurfs. Die Verantwortung für das schleppende Tempo und das beständig lange Ergebnis tragen die Reichsregierung und der Bundestag, erstere indem sie, der nach dem Regulativ die Einberufung der Kommission obliegt, nur Zugunigen in weiten Zwischenräumen (zuletzt April 1898, Januar 1897, November 1897, Juni 1898) anordnet hat, letztere, weil er wohl begründete Vorschläge der Kommission auf die Länge verweigert hat. Auf diese Weise ist die Ausfüllung eines großen Theiles der in der Gewerbeordnung vorgezeichneten Arbeitergesetzgebung hinfänglich, und wenn immer wieder mühselig versucht wird, die Sozialreform solle nicht in's Stoden geraten, so führen die oben mitgetheilten Daten leider eine andere Sprache. Eine ganz wesentliche Befehlshaltung der nothwendigen Vorarbeiten würde sich die von uns in Nr. 38 der „Sozialen Praxis“ eingehend motivirte Erziehung eines fünfjährigen Arbeitslehrejahres bewirken.

Die Erfüllung dieser Forderung aber wird in den Berliner „Post- Nachrichten“ als ganz überfällig bezeichnet, da — man höre! — die Berichte der Gewerkschaftsbeamten schon jetzt genügen. Das Organ, das diese Weisheit predigt, ist häufig Sprachrohr des Zentralverbandes deutscher Industrieller und schämt sich überdies den mit dem Mantel der Offiziösität. Aber diesmal aus dem „Post- Nachr.“ spricht, wollen wir nicht unteruchen. Nebenfalls aber ist nur Zweierlei möglich: Entweder man hat wirklich keine Ahnung, um was es sich handelt — dann sollte die Signatur förmiger, oder man will es nicht verstehen — so sagt man offen, daß man die Fortführung der Sozialreform bewirkt. Wie

die Dinge jetzt liegen, wird der Verdacht immer stärker, daß all die Erhebungen und Berechnungen nur dazu dienen sollen, den Gedanken einer sozialpolitischen Geschäftigkeit zu verbreiten, hinter dem in Wahrheit nichts steckt.“

* Die holländische Kammer beschloß auf Antrag der sozialdemokratischen Abgeordneten die Erziehung von Unterinspektionen in größeren industriellen Betrieben und Anstellung von zwei weiblichen Hilfsbeamten bei der Fabrikspektion; ferner wurde beschloffen, bei Anstellung von nicht akademisch gebildeten Beamten der Gewerbeinspektion das Vorrecht der Arbeiter einzuführen. Der Vertreter der Regierung gab die Zusage, daß die Fabrikspektion Anstellung erhalten werde, sich mit Personen, die bereits das Vertrauen der Arbeiter genießen, in Verbindung zu setzen.

* Daß das Zünstungsgefeß, die neue Frucht vom Baume der Mittelstandsvertretung, den Handwerker selbst nicht nützt, haben verständig Menschen schon lange gemerkt. Jetzt erklärt sich ein Organ, das die Mittelstandsvertretung portmanteau betreibt, die „Kreuz-Zeitung“, daß die Handwerker mit dem neuen Gezeß überhaupt garnichts anfangen können. Das Blatt schreibt:

„Ein Jahr ist verstrichen, seitdem der deutsche Reichstag das Gezeß über die Organisation des Handwerkes angenommen hat, und noch immer streiten sich die Handwerker über dasselbe und wissen nicht, in welcher Weise und in welcher Form sie sich organisiren sollen. Obligatorische Zünfte war der Schlußpunkt der bereinigten Handwerker, und ihre Führer waren so sehr von der Wichtigkeit ihrer Forderung überzeugt, daß sie in dem ursprünglichen Entwurf des Freiern B. Berlegh den Haß des Reiches, nach welchem die Errichtung obligatorischer Zünfte unterbleiben sollte, falls die Mehrheit der Beteiligten dagegen wäre. Selbst drückt ausgedehnte oder gemilderte Zünfte sollten obligatorisch gebildet werden. Alles das sollte freilich die Verhörde thun; sie sollte das Handwerk organisiren, Zünfte errichten, Statuten entwerfen, die einzelnen Handwerker ihren für sie bestimmten Zünften zuweisen usw. Nun hat sich das Gezeß an den historischen Boden gestellt, die Form der Zünfte, die den Handwerkern selbst überlassen und einer jeden Form den ihr zukommenden gesetzlichen Schutze verliehen, ja sogar die Bildung „obligatorischer“ Zünfte außerordentlich erleichtert. Und die Handwerker? Sie kommen noch heute zusammen in Vereinen, Verbänden und Gewerbevereinen und debattiren über die Vorteile der einen oder der anderen Form und beschließen damit in der That, daß die Forderung „obligatorische“ Zünfte nicht von ganzen Handwerkerhandlung ausgeht, wie die Führer stets behaupteten. Soweit sie jetzt bekannt, hat nur ein ganz kleiner Theil der sogenannten Zünfte (nennen die Rechte aus §§ 100 u. 1 u. 2 geordnet sind) von dem ihnen in Art. V. gewährten Recht Gebrauch gemacht und viele werden wohl die sechsmonatliche Frist am 1. Oktober d. J. verstreichen lassen, ehe sie zu einem festen Beschluß kommen. Und doch war gerade diese Bestimmung lediglich im Interesse einer leichten Bildung von Zünftevereinen vorgelesen.“ — Die Zünfte, die in der That, Marx, Bauer und Zimmermeister in Berlin hat beschloffen, diese Zünfte unzulänglich in eine „freie Zünfte“. Somit haben die Berliner Bundesmeister auf die Einbeziehung aller Baumeister in die Zünfte verzichtet.

* Ein recht beachtenswerthes Urtheil wurde vor einiger Zeit dem Schöffengericht in Hannover in einer Sache gefällt, in der es sich um einen angeblichen Verstoß gegen den § 153 der Gewerbeordnung handelte. Ein erkl. öffentlicher Zimmermeister hatte am 22. September 1897 begründet sich die Verammlung unter Anderem auch mit einer Lohnreduzirung von 45 4 auf 42 4 pro Stunde, die in den Geschäftsfällen der Zimmermeister Eggers und Burmeister vorgenommen war. Das Resultat der Erörterung war, daß der Zimmerer Jünfel folgenden Antrag stellte:

„Die heutige Zimmerverammlung sieht sich veranlaßt nach gegessener Debatte, über die Hauptfrage Burmeister und Eggers die Sperre zu verhängen.“

Der Antrag gelangte zur Annahme. Die beiden Meister hatten Einwendungen zu der Verammlung nicht erhoben, waren auch nicht erschienen, sondern nach der Verammlung wurde in der Presse veröffentlicht. Jünfel sollte nach § 153 der Gewerbeordnung und gegen § 60 des hannoverschen Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847 (grober Unfug) verurtheilt werden. Das Gericht gelangte zur Freisprechung und begründete die Freisprechung damit, daß zwar der Beschluß der Verammlung eine Verurkundung darstelle, daß aber der § 153 der Gewerbeordnung nicht denjenigen unter Strafe stelle, der eine solche Verurkundung herbeiführt, sondern denjenigen, welcher Andere durch Verurkundung zu bestimmten oder zu bestimmten Verurkundungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten.“ Daß Angeklagter verurtheilt hat, nach letzterer Meinung hat auf die Zimmermeister Eggers und Burmeister mit der Verurkundung eine Einwirkung auszuüben, ist nicht erwiesen. Es kam nicht genügen, daß der Beschluß der Zimmerer oberflächlich geeignet ist, die Zünfte der „geperrten“ Arbeitsplätze zum Nachgeben zu veranlassen, sondern nach der hiesigen Ansicht ist erforderlich, daß Angeklagter auch die Verurkundung bewirkt hat, um die Arbeiter zum Nachgeben zu bestimmen. Angeklagter hat sich aber mit dem Zimmermeistern weder persönlich noch mittelst Dritter in Verbindung gesetzt, noch ihm ist auch kein Schrift gegeben, den Arbeiter über den Beschluß zur Kenntnis zu bringen, noch ist seinerseits die öffentliche Bekanntmachung durch die Zeitungen erfolgt. Der § 60 des hannoverschen Polizeistrafgesetzes kann hier nicht in Anwendung gebracht werden, weil angenommen ist, daß diese Gesetzesbestimmung durch § 153 der Gewerbeordnung aufgehoben ist. Etwas anderes greift § 60 des Strafgesetzes nicht an, weil nicht einmal der unmittelbare Bestellte Zimmermeister Eggers durch den Beschluß der Verammlung beunruhigt sein will, geschweige denn die Allgemeinheit.

Das Urtheil ist rechtskräftig geworden; Berufung dagegen ist nicht erhoben.

Trotz dieses Urtheils hat die Polizeibehörde in Hannover jetzt wieder den Vorbescheid einer Wählversammlung unter Berufung auf den § 60 des Strafgesetzes mit einer Gebühre belegt, weil der betreffende Wählwähler in der Verammlung einen Antrag über Gewerbevereine vorgelesen hat. Dabei hat diesem Falle keine gesetzliche Entscheidung angerufen und die Zeit hierzu bereits verstrichen.